

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.g.F. folgende Satzung:

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu  
(BGS – WAS)**

vom

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.g.F. folgende Satzung:

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu, Eigenbetrieb der Stadt Immenstadt i. Allgäu, erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das von ihr erschlossene Gebiet einen Beitrag (Herstellungsbeitrag).

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. für tatsächlich angeschlossene Grundstücke  
oder
3. Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4**

##### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### **§ 5**

##### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei bebauten Grundstücken von mindestens 1.200 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1.200 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 1.200 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur heran gezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebaut, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im

Sinn des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- a. im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- b. im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- c. im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche EUR 0,80
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche EUR 5,50

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a**

### **Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8****Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

**§ 9****Gebührenerhebung**

Die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

**§ 9a****Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird berechnet
1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl und der Größe der Wohneinheiten am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; bei zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten bei Einzelzimmervermietung je angefangene sechs Fremdenbetten als eine Wohneinheit bis zu 60 m<sup>2</sup>.
  2. für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach der beitragspflichtigen Geschossfläche.
  3. für andere gewerblich genutzte und sonstige Grundstücke nach der Nutzflächengröße.
- (2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.
- (3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 beträgt die Grundgebühr je Wohneinheit und Jahr

	Nettobetrag	+ 7 % Umsatzsteuer	= Bruttobetrag
bis zu 60 m <sup>2</sup>	32,00 €	+ 2,24 €	= 34,34 €
von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis zu 90 m <sup>2</sup>	48,00 €	+ 3,36 €	= 51,36 €

von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis zu 130 m <sup>2</sup>	64,00 €	+ 4,48 €	= 68,48 €
von mehr als 130 m <sup>2</sup> bis zu 180 m <sup>2</sup>	80,00 €	+ 5,60 €	= 85,60 €
von mehr als 180 m <sup>2</sup>	96,00 €	+ 6,72 €	= 102,72 €

- (4) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 oder 3 beträgt die jährliche Grundgebühr bei einer Nutzfläche/beitragspflichtigen Geschossfläche von

	Nettobetrag	+ 7 % Umsatzsteuer	= Bruttobetrag
bis zu 500 m <sup>2</sup>	32,00 €	+ 2,24 €	= 34,34 €
von mehr als 500 m <sup>2</sup> bis zu 1.000 m <sup>2</sup>	69,00 €	+ 4,83 €	= 73,83 €
von mehr als 1.000 m <sup>2</sup> bis zu 1.500 m <sup>2</sup>	101,00 €	+ 7,07 €	= 108,07 €
von mehr als 1.500 m <sup>2</sup> bis zu 2.000 m <sup>2</sup>	134,00 €	+ 9,38 €	= 143,38 €
von mehr als 2.000 m <sup>2</sup> bis zu 2.500 m <sup>2</sup>	166,00 €	+ 11,62 €	= 177,62 €
von mehr als 2.500 m <sup>2</sup> bis zu 3.000 m <sup>2</sup>	203,00 €	+ 14,21 €	= 217,21 €
von mehr als 3.000 m <sup>2</sup>	235,00 €	+ 16,45 €	= 251,45 €

- (5) Der Nachweis der maßgeblichen Wohn- und Nutzflächen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so sind die Flächen von den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu zu schätzen.
- (6) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Grundgebühr je Wasserzähler und Tag

Nettobetrag	+ 7 % Umsatzsteuer	= Bruttobetrag
0,20 €	+ 0,01 €	= 0,21 €

## § 10

### Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,  
oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,  
oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers:

Nettobetrag	+ 7 % Umsatzsteuer	Bruttobetrag
EUR 1,70	+ EUR 0,12	= EUR 1,82

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebührenschild (§ 9a Abs. 1 bis 3) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu teilen dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild (§ 9a Abs. 4) entsteht mit dem Beginn des Tages, an dem der Wasserzähler zur Verfügung gestellt wird und endet mit dem Tag, an dem der Wasserzähler den Stadtwerken Immenstadt i. Allgäu zurückgegeben wird.

## § 12

### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## § 13

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen

Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Wahlweise kann die Vorauszahlung auf die Gebührenschuld in Höhe der Jahresabrechnung des Vorjahres in einer Summe zum 01.07. geleistet werden, wenn dies durch den Gebührenschuldner bis zum 31.12. für das Folgejahr beantragt wurde. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

#### **§ 14**

#### **Umsatzsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

#### **§ 15**

#### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Stadtwerke Immenstadt i, Allgäu für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

#### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2020 außer Kraft.

Immenstadt, am 16.12.2022

Gezeichnet: Nico Sentner, 1. Bürgermeister